

Merkblatt

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren bzw. zum barrierefreien Umbau im Wohnungsbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern – Teil 2

Wer wird gefördert?

- A - Eigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Grundstücke mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bzw. selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind
- B - Mieter, im Einverständnis mit dem Eigentümer/ Vermieter für die selbstgenutzte Mietwohnung

Was wird gefördert?

- 1. - Barrieren reduzierende Anpassungsmaßnahmen in mindestens 4 Miet- und Genossenschaftswohnungen bzw. in der selbstgenutzten Mietwohnung

Bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren wie Anpassung Raumgeometrie, Verbreiterung von Türdurchgängen, Umbau von Bädern, Verbesserung von Treppenanlagen, Nachrüstung mit Aufzügen/ Liften

- 2. - Zuschnittsänderungen in Miet- und Genossenschaftswohnungen in Zusammenhang mit der Nachrüstung barrierefrei erreichbarer Personenaufzüge

Bauliche Maßnahmen zur Änderung von Wohnungsgrundrissen sowie Abriss und Neubau von Treppenanlagen

- 3. - Maßnahmen zum barrierefreien Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen bzw. selbst genutzten Wohneigentum

Bauliche Maßnahmen zum Umbau barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen unter Einhaltung der Bestimmungen der DIN 18040-2- Barrierefreies Bauen

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Zuschusshöhe beträgt für:

- 1. - Barrieren reduzierende Maßnahmen: 30 % von max. 15.000 € förderfähiger Ausgaben /WE (Mindestkosten von 2.000,-EUR/WE)
- 2. - Barrieren reduzierende Maßnahmen: 30 % von max. 25.000 € förderfähiger Ausgaben /WE (Mindestkosten von 4.000,-EUR/WE)
- 3. - 30 % der förderfähigen Ausgaben

Die Baumaßnahme sollte innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt sein.

Nach deren Abschluss und dem Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung, wobei ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages erhoben wird. Weitere Fördervoraussetzungen und Antragsbedingungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabensbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ansprechpartner

Frau Schmeling 0385 6363-1345

Anschrift Werkstraße 213 19061 Schwerin
Web | Mail www.lfi-mv.de | info@lfi-mv.de

Frau Ahrens

0385 6363-1334

Tel | Fax 0385 6363-0 | 0385 6363-1212

Stand: Juni 2018 - ohne Anspruch auf Vollständigkeit